

II-3473 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1685 J

A n f r a g e

1982-02-17

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, KRAFT
und Genossen
an den Bundesminister für JUSTIZ
betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Wehrdienstver-
weigerern während der Präsenzdienstleistung

Der Bundesminister für Landesverteidigung beantwortete am 22.12.1981 (1471/AB) die an ihn gerichtete schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora, Kraft und Genossen vom 16.11.1981 (1504/J) betreffend "Wehrdienstverweigerung während der Dienstzeit" dahingehend, daß sich im Jahre 1980 10 und im Jahre 1981 20 Vorfälle von Wehrdienstverweigerung beim Österreichischen Bundesheer ereigneten, wobei von den militärischen Dienststellen gegen sämtliche der betroffenen Wehrpflichtigen Strafanzeige (an die Staatsanwaltschaften) erstattet wurde.

Diese Antwort des Bundesministers für Landesverteidigung ließ die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, daß allen Verstößen gegen die im Bundesverfassungsgesetz verankerte Wehrpflicht von Seiten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mit der gebotenen Aufmerksamkeit und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachgegangen wird. Angesichts des am 23.1.1982 in der Tageszeitung "Kurier" unter dem Titel "Freispruch für den Waffenverweigerer" erschienenen Artikels muß dies jedoch bezweifelt werden.

Diesem Artikel zufolge wurde der Wiener Student und Wehrdienstverweigerer Gustav G. am 22.1.1982 vom Berufungsgericht von dem wider ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwurf des "militärischen

- 2 -

"Ungehorsams" freigesprochen. Des weiteren wird in diesem Artikel ausgeführt, daß es der Genannte - ungeachtet der Tatsache, daß sein Ansuchen um Befreiung von der Wehrpflicht von der Zivildienstkommission abschlägig beschieden worden war - abgelehnt hatte, die ihm zugesetzte Waffe zu übernehmen; während er in erster Instanz noch schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden war, war - wie erwähnt - die von ihm ergriffene Berufung erfolgreich.

Da der Artikel eine Begründung für diesen Freispruch vermissen läßt, ist ihm auch nicht zu entnehmen, welche näheren Umstände für die Entscheidung des Berufungsgerichtes maßgeblich waren. Zwar soll nicht verkannt werden, daß im Strafverfahren jeder Fall einer gesonderten Beurteilung zu unterziehen ist und es durchaus denkmöglich erscheint, daß im Einzelfall - trotz eines das Befreiungsgesuch des Wehrpflichtigen abweisenden und damit das Vorliegen von die Ableistung des Wehrdienstes hindernden Gewissensgründen negierenden Bescheides - Umstände gegeben sein können, die einen Freispruch im Strafverfahren zu rechtfertigen vermögen, doch wäre es bedenklich, wenn sich im Zuge der Strafverfolgung eine Tendenz herauszubilden beginnen sollte, die darauf hinauslief, daß sich letztlich auch nicht anerkannte Wehrdienstverweigerer ihrer Wehrpflicht ungestraft entziehen können. Damit würde eine - negative - Entscheidung der Zivildienstkommission im Strafrechtswege unterlaufen und im Ergebnis inhaltsleer werden.

Da es sohin unter diesen Umständen einer näheren Aufklärung mit Beziehung auf den im "Kurier" geschilderten Vorfall bedarf, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

- 3 -

A n f r a g e:

- 1) Wegen welcher strafbaren Handlung wurde Gustav G. zur Anzeige gebracht ?
- 2) Bei welcher Staatsanwaltschaft erfolgte die Anzeigen-erstattung ?
- 3) Nach welcher gesetzlichen Bestimmung wurde gegen ihn Strafantrag gestellt ?
- 4) Von welchem Gericht wurde das Urteil in erster Instanz gefällt ?
- 5) Wie lautete das erstgerichtliche Urteil ?
- 6) Auf welche Berufungsgründe war die Berufung gegen das Urteil der ersten Instanz gestützt ?
- 7) Vor welchem Berufungsgericht (Oberlandesgericht) fand die Berufungsverhandlung statt ?
- 8) Worauf zielte die von der zuständigen Oberstaatsanwalt-schaft abgegebene Stellungnahme im Berufungsverfahren ab ?
- 9) Aus welchen Gründen erkannte das Berufungsgericht auf Freispruch ?
- 10) Ist von Seiten der Anklagebehörde bzw. vom Bundesministerium für Justiz daran gedacht, das freisprechende Urteil des Berufungsgerichtes einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach dem § 33 StPO zu unterziehen ?

- 4 -

- 11) Gegen wieviele Wehrpflichtige wurde von den Staatsanwaltschaften
a) im Jahre 1980
b) im Jahre 1981
Anklage (Strafantrag) nach dem Militärstrafgesetz
erhoben (gestellt) ?
- 12) Wie schlüsseln sich diese Anklagen (bzw. Strafanträge)
auf die einzelnen Tatbestände des Militärstrafgesetzes
auf ?
- 13) In wievielen Fällen wurde das Verfahren gemäß dem § 90
StPO bzw. § 109 StPO (bzw. allenfalls § 42 StGB) eingestellt ?
- 14) In wievielen Fällen kam es
a) im Jahre 1980
b) im Jahre 1981
zu Schuld- bzw. Freisprüchen ?
- 15) Wie schlüsseln sich diese Schuld- bzw. Freisprüche auf die
einzelnen Tatbestände des Militärstrafgesetzes auf ?
- 16) Wieviele Schultersprüche wurden
a) im Jahre 1980
b) im Jahre 1981
im Berufungsverfahren in Freisprüche abgeändert ?
- 17) In wievielen Fällen kam es
a) im Jahre 1980
b) im Jahre 1981
zur Rechtsmittel ausführung durch die Anklagebehörde
gegen in erster Instanz gefällte Freisprüche ?
- 18) In wievielen Fällen waren diese Rechtsmittel erfolgreich ?

- 5 -

19) In wievielen Fällen wurden rechtskräftig

- a) Freiheitsstrafen
 - aa) bedingt
 - bb) unbedingt
- b) Geldstrafen
 - aa) bedingt
 - bb) unbedingt

wegen strafbarer Handlungen nach dem Militärstrafgesetz
verhängt (aufgeschlüsselt auf die Jahre 1980 und 1981) ?

20) In welche Höhen bewegten sich die verhängten Freiheits- bzw.
Geldstrafen ?